

Satzung der
Stiftung Trauernde Kinder Schleswig-Holstein
in der treuhänderischen Verwaltung
der Stiftergemeinschaft der Förde Sparkasse
(nachfolgend Stiftungsträger)

Präambel

Trauer ist eine natürliche Reaktion auf Verlust. Sie ist keine Krankheit, kann jedoch unglücklich, depressiv und krank machen, wenn sie unbearbeitet bleibt. Trauernde Kinder und Jugendliche leiden oft darunter, dass sie Ihre Gefühle nicht altersgerecht ausdrücken dürfen, sie fühlen sich unverstanden und isoliert. Ein geschützter Raum und Zeit helfen ihnen, ihren eigenen Weg durch die Trauer zu finden. Durch einen natürlichen Umgang mit Tod und Trauer können Kindergärten und Schulen präventativ wirken. Das pädagogische Fachpersonal muss dafür sensibilisiert und weitergebildet werden.

Sinn der Stiftung ist es, die Begleitung trauernder Kinder, Jugendlicher und deren Angehörige sowie die Fortbildung des Fachpersonals in Schleswig-Holstein dauerhaft zu unterstützen und so langfristig zu sichern.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Der Stifter errichtet hiermit die „Stiftung Trauernde Kinder Schleswig-Holstein“ als unselbständige, gemeinnützige Stiftung.
- (2) Sie ist eine nichtrechtsfähige Stiftung in der Verwaltung der Stiftergemeinschaft der Förde Sparkasse (Stiftungsträger) und wird von dieser folglich im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten.
- (3) Die Stiftung hat ihren Sitz am Sitz des Stiftungsträgers.

§ 2 Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist die Beschaffung von Mitteln zur Förderung mildtätiger Zwecke, insbesondere der Trauarbeit mit Kindern und Jugendlichen, durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Die Mittel der Stiftung sollen vordringlich für den Verein „Trauernde Kinder Schleswig-Holstein e.V.“ mit Sitz in Kiel zur Verwirklichung seiner steuerbegünstigten Zwecke zur Verfügung gestellt werden, soweit sie sich auf die unter § 2 Abs. 2 dieser Satzung aufgeführten Schwerpunkte beziehen.

- (3) Ein Rechtsanspruch auf Zuwendungen von Stiftungsmitteln besteht nicht.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Stifter erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Stiftungsvermögen

- (1) Die Stiftung wird mit einem Anfangsvermögen von 10.000 EUR ausgestattet.
- (2) Dieses Vermögen hat der Stifter dem Stiftungsträger treuhänderisch zur Erhaltung, Mehrung und Verwendung i. S. dieser Satzung und des Stiftungszweckes übertragen. Die Zweckbindung und das Treuhandverhältnis gelten auch für Gegenstände, die aus Mitteln der Stiftung angeschafft werden, für Zustiftungen sowie für Surrogate.
- (3) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten und ertragreich anzulegen. Vermögensumschichtungen sind zulässig.
- (4) Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen). Die Stiftung darf derartige Zustiftungen annehmen. Werden Zuwendungen nicht ausdrücklich zum Vermögen gewidmet, so dienen sie ausschließlich unmittelbar den in § 2 genannten Stiftungszwecken.

§ 5 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben im Sinne der in § 2 genannten Stiftungszwecke aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus sonstigen Zuwendungen, soweit diese nicht ausdrücklich zur Stärkung des Stiftungsvermögens bestimmt sind, sowie nach Abzug der notwendigen Verwaltungskosten.
- (2) Die Stiftung ist berechtigt, im Rahmen der Bestimmungen der Abgabenordnung freie Rücklagen zu bilden. Der Stiftungsvorstand kann freie Rücklagen dem Stiftungsvermögen zuführen.

Insbesondere ist die Stiftung berechtigt,

- a) Erträge aus der Vermögensverwaltung sowie sonstige zeitnah zu verwendende Mittel einer freien Rücklage zuzuführen (§ 62 Abs. 1 Nr. 3 AO),

- b) zeitnah zu verwendende Mittel einer zweckgebundenen Rücklage zuzuführen, so weit und solange dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten Stiftungszwecke nachhaltig erfüllen zu können. Dies gilt insbesondere zur Finanzierung konkreter langfristiger Vorhaben (§ 62 Abs. 1 AO).
- (3) Die Stiftung kann im Jahr ihrer Errichtung und in den drei folgenden Kalenderjahren Überschüsse aus der Vermögensverwaltung und Gewinne aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben ganz oder teilweise ihrem Vermögen zuführen (§ 62 Abs. 4 AO).

§ 6 Stiftungsorgane

Organe der Stiftung sind

- a) der Stiftungsträger als Treuhänder
b) der Stiftungsrat

§ 7 Aufgaben des Stiftungsträgers

- (1) Der Stiftungsträger hat das Stiftungsvermögen getrennt von seinem übrigen Vermögen und sonstigen treuhänderisch anvertrauten Vermögen in seinen Büchern zu erfassen, zu verwalten und zu verwenden. Der Stiftungsträger darf sich bei Verwaltung des Vermögens der Dienste qualifizierter Dritter bedienen. Notwendige und angemessene Verwaltungskosten und Auslagen sowie die gesetzliche Umsatzsteuer werden ihm aus Stiftungsmitteln erstattet.
- (2) Der Stiftungsträger verwaltet das Stiftungsvermögen nach Maßgabe des Stiftungszwecks dieser Satzung und der Beschlüsse des Stiftungsrats in eigener Verantwortung. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere
- die Vorlage eines Berichtes auf den 31.12. eines jeden Jahres über einen Vermögensnachweis, Entwicklung des Stiftungsvermögens und Verwendung der Mittel des Jahres
 - die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse des Stiftungsrats über die Vergabe der Stiftungsmittel
 - die Sorge für eine angemessene Publizität der Stiftungsaktivitäten im Rahmen der sonstigen öffentlichen Berichterstattung des Stiftungsträgers
 - die Aufbewahrung sämtlicher das Stiftungsvermögen und seine Verwaltung betreffenden Unterlagen und Datenträger über einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren.

§ 8 Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht zunächst aus drei Mitgliedern.
- (2) Geborene Mitglieder sind der Stifter oder eine von ihm zu Lebzeiten oder per Testament benannte Person sowie eine vom Vorstand der Stiftergemeinschaft der Förde Sparkasse benannte Person. Der Stifter ist berechtigt, die Mitgliedschaft im Stiftungsrat jederzeit niederzulegen.
- (3) Die geborenen Mitglieder bestellen ein weiteres Mitglied (kooptiertes Mitglied).

Als weiteres Stiftungsratsmitglied wird

- a) eine vom Vorstand des Vereins „Trauernde Kinder Schleswig-Holstein e.V.“ benannte Person für eine Amtszeit von drei Jahren bestellt.

Der Stiftungsrat kann bis zu drei weitere Stiftungsratsmitglieder für eine Amtszeit von drei Jahren bestellen.

Wiederbestellungen sind zulässig.

- (4) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 9 Aufgaben des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat hat neben den in anderen Bestimmungen dieser Satzung und im Treuhandvertrag genannten Aufgaben insbesondere folgende Aufgaben:
 - Beschlussfassung über Vergabe der Fördermittel
 - Genehmigung des vom Stiftungsträger zu erstellenden jährlichen Berichts über den Vermögensnachweis, die Vermögensanlage und die Mittelverwendung
 - Prüfung und Überwachung der Haushalts- und Wirtschaftsführung des Stiftungsträgers hinsichtlich des Treuhandvermögens, evtl. unter Einschaltung eines im Geschäftsgebiet ansässigen Wirtschaftsprüfers
 - Entlastung des Stiftungsträgers
 - Zustimmung zur Vermögensumschichtung, zur Veräußerung und zur Belastung von Stiftungsvermögen und zur Bildung, Auflösung und Verwendung von Rücklagen
 - Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen gegenüber dem Stiftungsträger
 - Kündigung des Treuhandvertrages mit dem Stiftungsträger aus wichtigem Grund.
- (2) Die Mitglieder des Stiftungsrats sind ehrenamtlich tätig. Ihnen können notwendige Auslagen, die durch ihre Tätigkeit für die Stiftung entstanden sind, ersetzt werden.
- (3) Der Stiftungsrat kann jederzeit vom Stiftungsträger Informationen über alle das Stiftungsvermögen betreffenden Vorgänge und Einsicht in alle Unterlagen und Datenträger der treuhänderischen Stiftungsverwaltung verlangen. Weisungen, die die lau-

fende Stiftungsverwaltung betreffen, darf der Stiftungsrat dem Stiftungsträger allerdings nicht erteilen.

§ 10 Einberufung und Beschlussfassung des Stiftungsrats

- (1) Beschlüsse des Stiftungsrats werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Der Stiftungsrat wird von der Stiftergemeinschaft der Förde Sparkasse nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn zwei Mitglieder des Stiftungsrats dies verlangen.
- (2) Wenn kein Mitglied des Stiftungsrats widerspricht, können Beschlüsse auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Im schriftlichen Verfahren gilt eine Äußerungsfrist von zwei Wochen seit Absendung der Aufforderung zur Abstimmung.
- (3) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, einschließlich des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters, anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand widerspricht.
- (4) Der Stiftungsrat trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung nichts Abweichendes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, ersatzweise seines Stellvertreters, den Ausschlag.
- (5) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und vom Sitzungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern des Stiftungsrats zur Kenntnis zu bringen.
- (6) Beschlüsse, die eine Änderung des Stiftungszwecks oder die Auflösung der Stiftung betreffen, können nur in Sitzungen gefasst werden.
- (7) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung der Stiftergemeinschaft der Förde Sparkasse.

§ 11 Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse und Auflösung

- (1) Satzungsänderungen können mit allen Stimmen des Stiftungsrats zur Anpassung an veränderte Verhältnisse, die sich aus der Änderung der Rechtsprechung, der Gesetzgebung zum Stiftungsrecht oder zur steuerlichen Behandlung der Stiftung ergeben, vorgenommen werden. Die Zustimmung des Stiftungsträgers zu einer derartigen Satzungsänderung ist einzuholen.
- (2) Satzungsänderungen werden erst wirksam, wenn eine Bestätigung der zuständigen Finanzbehörde über die Unschädlichkeit der geplanten Satzungsänderung für die Gemeinnützigkeit erteilt worden ist.

- (3) Wenn der Stiftungszweck nicht oder in absehbarer Zeit nicht mehr sinnvoll zu verwirklichen ist, kann die Stiftung mit sämtlichen Stimmen der Stiftungsratsmitglieder und der Zustimmung des Stiftungsträgers aufgelöst werden. Den Vermögensanfall regelt § 13 dieser Satzung.

Von dieser Möglichkeit soll insbesondere Gebrauch gemacht werden, sofern innerhalb eines Zeitraums von 5 Jahren seit Gründung ein Mindestvermögen von 100.000 € nicht erreicht wird.

§ 12 Trägerwechsel

- (1) Im Falle der Auflösung, des Wegfalls oder einer schwerwiegenden Pflichtverletzung des Stiftungsträgers kann der Stiftungsrat die Fortsetzung der Stiftung bei einem anderen Träger oder als selbständige Stiftung beschließen.
- (2) Sofern Umfang und Vermögen der Stiftung dies rechtfertigen, kann mit sämtlichen Stimmen des Stiftungsrats und der Zustimmung des Stiftungsträgers die Umwandlung der unselbstständigen Stiftung in eine rechtsfähige Stiftung vollzogen werden.

§ 13 Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an den Verein Trauernde Kinder Schleswig-Holstein e.V. oder an dessen Rechtsnachfolger, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat, die dem Stiftungszweck möglichst nahe kommen.

..... *Kiel*, den *30. Oktober 2013*

.....
(Unterschrift des Stifters)